

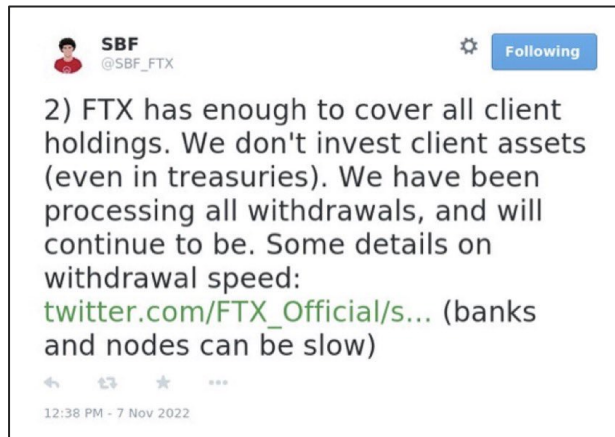


Die Bewilligung als Krypto-Institut aus Sicht der Praxis

Europa Institut UZH, Blockchain-Recht V, 10. März 2026

1. Ausgangslage & Ziele

Skandale & internationale Rechtsentwicklung



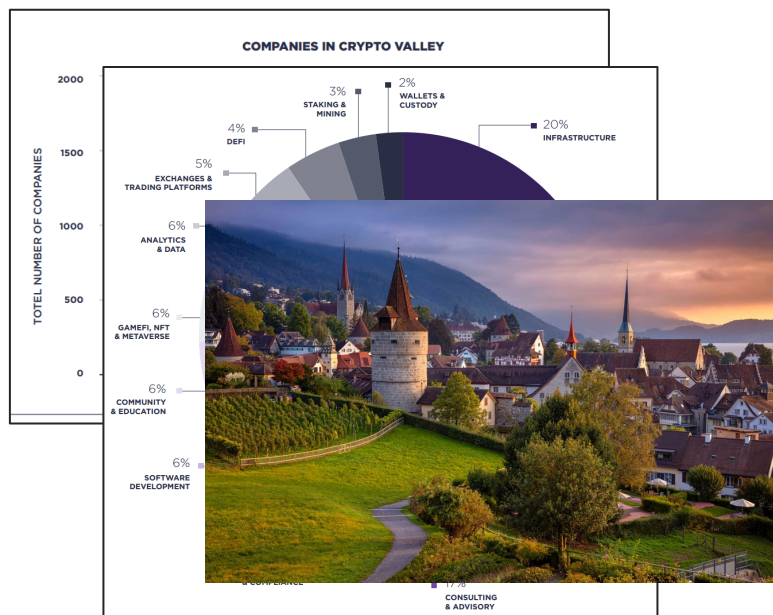
https://x.com/SBF_FTX



<https://www.linkedin.com/pulse/trifold-pillars-us-crypto-regulation-genius-act-clarity-k9amc>

1. Ausgangslage & Ziele

Quo vadis „Crypto Nation“



- Behebung identifizierter Schwächen (insb. Fintech-Evaluationsbericht 2022)
- Verstärkung des Rechtsrahmens (Anlegerschutz)
- Gleichsetzung mit „Anlageinstrumenten“
- Integrität und Reputation des Finanzplatzes
- Wettbewerbsfähigkeit von Regulierung und Marktteilnehmer

Inhalt

01 Ausgangslage & Ziele

02 Revisionsüberblick

03 Bewilligung als Krypto-Institut

04 Fokusthemen

05 Zusammenfassung

2. Revisionsüberblick

Systemwechsel

Prudenzielle
Institutsaufsicht

Neue
Systembegriffe

Erweiterung des
Finanzdienst-
leistungsrechts auf
Kryptowährungen

- „Wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel“
- „Kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter“
- „Dienstleistungen mit kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter“

2. Revisionsüberblick

Hauptpunkte (1/2)

- Anknüpfungskriterien: gewerbsmässige
 - Aufbewahrung von WKZ und KVH,
 - Kundenhandel von KVH oder
 - „kurzfristiger Eigenhandel“ samt „Kryptowechsel“ von KVH
- Aufgabenbereiche:
 - Führen von Kundenkonten bei sich oder bei Dritten zur Abwicklung des Handels von KVH
 - Entgegennahme von Publikumseinlagen (Handels- und Abwicklungskontext)
 - Betrieb eines Organisierten Handelssystems (OHS)
 - Staking-Dienstleistungen (VE-FINIG 51z)
 - Weitere? Welche?

WKZ = wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel
KVH = kryptobasierte Vermögenswerte mit
Handelscharakter

2. Revisionsüberblick

Hauptpunkte (2/2)

- Quantitative Anforderungen:
 - Mindestkapital
 - Eigenmittel (einzeln und konsolidiert) sowie Liquidität
 - Risikoverteilung sowie Rechnungslegung
- Qualitative Anforderungen:
 - FINIG 5 ff. (2. Abschnitt), wie insb. angemessene Organisation, Ort der Leitung, Gewähr und Auslagerung
 - Kryptoverwahrung: Bereithaltung, Zuordnung und Vermögenstrennung (Segregierung)
 - Kryptohandel: Aufzeichnungspflicht betreffend Aufträge und Geschäftsabschlüsse
 - FIDLEG-Verhaltensregeln und Organisationspflichten
 - GwG-Abwehrdispositiv

2. Revisionsüberblick

Positive Punkte

- Prudenzielle Institutsaufsicht zumindest über bedeutendere Krypto-Institute
- Haupttätigkeiten der Verwahrung und des Handels von KVH als Anknüpfungskriterien
- Möglichkeit zum Betrieb von Handelsplattformen
- Erlaubtes Publikumseinlagengeschäft im Handels- und Abwicklungskontext



2. Revisionsüberblick

Verbesserungsfähige Punkte

- Klarstellung der zulässigen Eigenhandelsaktivitäten
- Einbindung in die Bewilligungskaskade
- „One-stop-shop“-Bewilligung für Krypto-Aktivitäten
- Erleichterungen in der Regulierung im Vergleich zum Wertpapierhaus
- Umfang der Gruppenaufsicht durch die FINMA (Konsolidierung)



3. Bewilligung als Krypto-Institut

Gegenüberstellung (1/9)

Thema	VASP unter SRO-Aufsicht	Krypto-Institut unter FINMA-Aufsicht
Rechtsrahmen	Geldwäschereigesetz (GwG) SRO-Reglement	Finanzinstutsgesetz (FINIG) Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) Geldwäschereigesetz (GwG) ggf. weitere Gesetze wie z.B. Bankengesetz (BankG), Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG)
Aufsicht	Indirekt über eine FINMA-anerkannte SRO (VQF, PolyReg etc.)	Direkt durch FINMA AO-Modell?

3. Bewilligung als Krypto-Institut

Gegenüberstellung (2/9)

Thema	VASP unter SRO-Aufsicht	Krypto-Institut unter FINMA-Aufsicht
Geschäftsaufnahme & Zeitrahmen	SRO-Mitgliedschaft typischerweise 2 bis 3 Monate, abhängig von der SRO-Prüfung	FINMA-Lizenzierungsverfahren i.d.R. 6 bis 12 Monate oder länger
Gewährsträger	Fokus vielmehr auf MLRO & Deputy-MLRO	I.d.R. mind. 3 Gewährsträger mit tadellosem Leumund und fachlicher Qualifikation
Beteiligungsverhältnisse / Gruppenstruktur	Offenlegung der Beteiligungsverhältnisse und der Gruppenstruktur mit Schwerpunkt Schweiz	Detaillierte Darlegung der Beteiligungsverhältnisse und der Gruppenstruktur

3. Bewilligung als Krypto-Institut

Gegenüberstellung (3/9)

Thema	VASP unter SRO-Aufsicht	Krypto-Institut unter FINMA-Aufsicht
Kapitalanforderungen	Keine prudentielle Mindestkapitalanforderungen, aber wirtschaftliche Substanzanforderungen der SRO	Unklar nach aktuellem FINIG-Entwurf
Zielmärkte	Fokus auf die Schweiz	Darlegung der Zielmärkte inkl. Auslandaktivitäten
Kundensegment	Kundensegmentierung nach GwG-Terminologie	Privatkunden Professionelle Kunden

3. Bewilligung als Krypto-Institut

Gegenüberstellung (4/9)

Thema	VASP unter SRO-Aufsicht	Krypto-Institut unter FINMA-Aufsicht
AML	Vollumfängliche GwG-Pflichten, Risikoanalyse, KYC / UBO, Travel Rule, Screening	Äquivalente GwG-Pflichten, jedoch zusätzlich verschärfte interne Kontrollen der 2nd/3rd Line of Defense (LoD)
Transaction Monitoring	Risikobasiert je nach Geschäftsmodell	Systematisches Transaction Monitoring unter Berücksichtigung von Krypto-Spezifika
Blockchain Analytics	Notwendig, sobald Transaktionen on-chain	Notwendig & teilweise neu im TradFi

3. Bewilligung als Krypto-Institut

Gegenüberstellung (5/9)

Thema	VASP unter SRO-Aufsicht	Krypto-Institut unter FINMA-Aufsicht
Interessenkonflikte	Keine ausdrückliche Regelung ausser OR-Standard	Umfassende Regelung nach FIDLEG Interessenkonflikt-Policy Organisatorische Vorkehrungen
Marktüberwachung	Keine explizite Pflicht	Anwendbar nach FinfraG (Betrieb von DLT-Handelssystem, Handel von Security Token)
Point of Sale (Verhaltenspflichten)	Keine explizite Pflicht, sofern keine Klassifizierung von Kryptowerten als Finanzinstrument	FIDLEG anwendbar

3. Bewilligung als Krypto-Institut

Gegenüberstellung (6/9)

Thema	VASP unter SRO-Aufsicht	Krypto-Institut unter FINMA-Aufsicht
Cross-Border	Outbound – mögliche Pflichten; der Aufsichtsschwerpunkt liegt jedoch in der Schweiz	Strukturiertes Cross-Border-Framework notwendig
Risk Management	Keine formelle Pflicht ausser jährliche AML-Risikoanalyse	Vollumfängliches Risk Management
Internes Kontrollsystem (IKS)	Gesellschaftsrechtliches & GwG-spezifisches IKS	Aufsichtsrechtliches IKS

3. Bewilligung als Krypto-Institut

Gegenüberstellung (7/9)

Thema	VASP unter SRO-Aufsicht	Krypto-Institut unter FINMA-Aufsicht
Outsourcing	Keine systematische Regulierung	Umfassende Regelung
Policies	AML-Policy Organisationsreglement	Vollständiges Policy-Framework (Risk, Compliance, IKS, IT, Outsourcing etc.)
Reporting	Jahresdeklaration an SRO MROS-Meldungen Wesentliche Ereignisse	Regelmässige Reportingpflicht über EHP ist zu erwarten Zusätzliche Reporting-Pflichten (z.B. Cyber Crime Incidents, wesentliche Ereignisse)

3. Bewilligung als Krypto-Institut

Gegenüberstellung (8/9)

Thema	VASP unter SRO-Aufsicht	Krypto-Institut unter FINMA-Aufsicht
Audit	GwG-Prüfung durch zugelassene Prüfstelle Bericht an SRO Prüfumfang auf AML beschränkt	Jährliche aufsichtsrechtliche Prüfung durch FINMA-zugelassene Revisionsstelle Bericht direkt an FINMA Alle Themen können geprüft werden
Inspektionen	Spezialprüfungen finden nach SRO-Regime praktisch nicht statt	FINMA kann jederzeit Spezialprüfungen anordnen (z.B. On-site Inspections)
Verantwortlichkeit & Sanktionen	Verwarnung Konventionalstrafe bis CHF 1.5 Mio. Ausschluss	Enforcementverfahren Bis hin zum Bewilligungsentzug FINMA Publikationen (z.B. Medienmitteilung, Warnliste)

3. Bewilligung als Krypto-Institut

Gegenüberstellung (9/9)

Thema	VASP unter SRO-Aufsicht	Krypto-Institut unter FINMA-Aufsicht
Kosten & Ressourcen	<p>Schlanke Organisation mit wenig Personalbestand möglich</p> <p>GwG-Setup + Krypto-Spezifika</p> <p>Kosten für Setup und laufenden Betrieb unter CHF 100'000.- möglich</p> <p>Tools nicht zwingend notwendig</p>	<p>Mehrlinien-Modell (Compliance, Risk, ggf. interne Revision)</p> <p>TradFi-Struktur + Krypto-Spezifika</p> <p>Hohe Kosten für Setup und laufenden Betrieb</p> <p>Tools notwendig</p>

3. Bewilligung als Krypto-Institut

Mögliche Prüfschwerpunkte

- Detaillierte Beschreibung des Geschäftsmodells, der Organisation, der Abläufe und der IKT-Landschaft
- Adäquate Risiko- und Compliance-Funktionen, wie etwa Umgang mit operationellen und Gegenpartei-risiken, Geldwäscherei-bekämpfung und grenzüberschreitenden Aktivitäten
- Funktions- und produktbezogene Auslagerungen & BCM
- Klassifizierung von Token
- Prüfung der Inhaber qualifizierter Beteiligungen, Verwaltung und Geschäftsführung („fit & proper“) und Finanzierungsquellen
- Gruppenorganigramm
- Bereinigung bzw. Erläuterung von „Legacy“-Themen

Orientierungspunkte (Auswahl):

- FINMA-Wegleitung vom 24. April 2025 für Gesuche von Art. 1b BankG-Personen
- FINMA-AM 02/2019 („Travel Rule“)
- FINMA-RS 18/3 „Outsourcing“
- FINMA-AM 08/2023 („Staking“)
- FINMA-RS 23/1 „Operationelle Resilienz“ (+ FINMA AM 05/2025)
- FINMA-RS 25/4 „Konsolidierte Aufsicht von Finanzgruppen nach BankG und FINIG“
- FINMA-AM 01/2026 („Verwahrung“)
- FINMA-RS 08/4 „Effektenjournal“
- FINMA-RS 13/8 „Marktverhaltensregeln“
- FINMA-RS 17/1 „Corporate Governance – Banken“
- FINMA-RS 18/1 „Organisierte Handelssysteme“

4. Fokus-Themen

Verwahrung und Auslagerung

- Einzel- und Sammelverwahrung von „Kryptowerten“ als bewilligungspflichtiger Tatbestand
- Keine Legaldefinition der „Aufbewahrung“ (VE-FINIG 51r)
- Minimalanforderungen: (i) Bereithaltung und Zuordenbarkeit (für Konkursfestigkeit) und (ii) Trennung der Kundenvermögen von eigenen Mitteln (VE-FINIG 51y)
- Unterverwahrung zulässig, falls beigezogenes (ausländisches) Institut einer „angemessenen Regulierung und Aufsicht“ untersteht
 - Gleichwertiger Konkurschutz? Vgl. FINMA-AM 01/2026.
 - Hinreichende technische Infrastruktur und Fachwissen (Auswahl, Instruktion & Überwachung). Vgl. FINMA-AM 01/2026.
 - Digital Assets Resolution Package (DARP). Vgl. FINMA-AM 08/2023.
- Aussonderbarkeit beim Staking?

4. Fokus-Themen

Handel, Abwicklung und Gegenparteien

- (Spot-)Handel von Kryptowährungen als bewilligungspflichtiger Tatbestand
- Vielfalt an Ausführungs- und Abwicklungsmodellen
- Unklarheiten, was Eigenhandelsmodelle anbelangt (vgl. OHS-Betrieb)
- Führen von Abwicklungskonten möglich, z.B. auf Ausführungsplätzen (VE-FINIG 51u)
- Gegenparteien-Risikomanagement (besonders bei vorgängigen Verschiebungen von Kundenvermögen)
- Anpassung der Best-Execution-Regelung an Ausführungsrealität

5. Zusammenfassung

Kernaussagen

- Anlässe für neue Regulierung und Aufsicht sind grundsätzlich nachvollziehbar.
- Vorgeschlagene Regulierung von Krypto-Instituten ist zwar mit ausländischen Rechtsordnungen vergleichbar, jedoch scheint sie insgesamt strenger zu sein und wichtige Details sind noch nicht bekannt.
- Die Unterschiede zwischen SRO-VASPs und Krypto-Instituten in puncto Bewilligungsverfahren und Prüfpunkten sind substantiell.
- Dabei zeichnen sich verschiedene Fokusthemen ab, wie etwa in den Bereichen der Verwahrung, des Handels und des Gegenparteien-Managements.
- „TradFi-Annahmen“ sind für Krypto-Sachverhalte nicht immer geeignet.

Weiterführende Lektüre

- Swiss Blockchain Federation (SBF), [Stellungnahme zur FINIG-Vorlage](#), 9. Dezember 2025
- Swiss FinTech Association (SFTA), [Stellungnahme zur FINIG-Vorlage](#), 6. Februar 2026
- Hans Kuhn, Das Krypto-Institut und das Krypto-OHS nach dem FINIG-Paket, Jusletter vom 16. Februar 2026

Dr. iur. Fabio Andreotti

Head of Legal, Obligate AG, Zürich
fabio@obligate.com

Dr. iur. Mercedes Nieto, Rechtsanwältin

Chief Compliance Officer (Europe) & Head of
Regulatory, Bitcoin Suisse AG, Vaduz & Zug
mercedes.nieto@bitcoinsuisse.com